

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1920

10 (10.7.1920)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Juli

1920.

Bekanntmachung.

Die Bezirkssynoden des Jahres 1919 betr.

Die neuerdings ins Ungemessene gehende Verteuerung aller Druckerzeugnisse erfordert für dieses Jahr die Beschränkung des „Diözefansynodalbescheids“ auf das unerlässlich Notwendige. Es werden daher im folgenden aus den Verhandlungen der zwischen dem 25. Juni (Karlsruhe-Stadt und Pforzheim-Stadt) und dem 12. November (Mannheim) vorigen Jahrs abgehaltenen Bezirkssynoden sowie der hier in Betracht kommenden Landesynoden (Generalsynoden) nur die Beschlüsse der letzteren und deren etwaige Durchführung, hinsichtlich der ersteren nur Anträge und Entscheidungen von besonderer Bedeutung aufgeführt werden. Es dürfte dies umso mehr angezeigt sein, als für die Bezirkssynoden ein besonderer Verhandlungsgegenstand nicht gegeben war und die meisten von diesen sich auf die Besprechung des Ausschussberichts beschränkten. Betrachtungen allgemeiner Art aber über die Geschehnisse im kirchlichen und staatlichen Leben aus dem Berichtsjahr, wie sie als Niederschlag aus den Verhandlungen der Synoden sonst in diesen Bescheiden üblich sind, können deshalb füglich zurückgestellt werden, weil der Generalbericht an die nächste ordentliche Landesynode genugsam Anlaß zu solchen geben wird.

I. Aus den Landesynoden.

Drei dieser kommen in Betracht:

1. die verlagte 1914er Generalsynode im Juni 1919,

2. die außerordentliche (verfassunggebende) Generalsynode im Herbst 1919,

3. die außerordentliche Generalsynode (Landessynode) im Mai 1920.

Der ersten von diesen waren vom Vorsitzenden des Verfassungsausschusses drei Entwürfe eines kirchlichen Gesetzes vorgelegt, die Wahl und Zusammensetzung einer neuen Landeskirchenvertretung beziehungsweise einer außerordentlichen Generalsynode betr. Der erste, der noch einen Entwurf einer Kirchengemeindeordnung nebst Kirchengemeindevahlordnungen für die Mehrheitswahl und Verhältniswahl enthielt, vertrat das Gemeindepinzipp, der zweite den Standpunkt der Urwahlen. Der dritte war ein Vermittlungsvorschlag. Das Ergebnis der Abstimmung war folgendes: Für den ersten Entwurf ergab sich nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Über den zweiten wurde mit allgemeinem Einverständnis nicht abgestimmt. Der dritte wurde nach einigen Änderungen bezüglich des Anmeldeverfahrens mit allen gegen drei Stimmen angenommen. Sein Wortlaut findet sich in dem Druckbericht über die Verhandlungen der Generalsynode vom November 1918 und Juni 1919, Anlage II S. 28 ff. Vergl. auch den Diözefansynodalbescheid 1919 (BBl. S. 56 oben).

Eine weitere Vorlage des Oberkirchenrats, Maßnahmen zur Versorgung der unständ-

Reg. A. 1

digen Geistlichen, die am Kriege teilnahmen, durch Zuruheetzung älterer Geistlicher betr. (Generalsynodal-Verhandlungen wie oben Anlage III), nach der solchen Geistlichen vorgerückten Alters, die bis zum 1. November 1919 in den Ruhestand traten, um jüngeren Platz zu machen, für 3 Jahre der Ruhegehalt um 20 v. H. erhöht werden sollte, wurde einstimmig gutgeheißen. 13 Geistliche machten davon Gebrauch.

Der zweiten, also der auf Grund der Beschlüsse der Generalsynode vom Juni 1919 am 28. September v. J. gewählt aus 85 Mitgliedern bestehenden außerordentlichen Generalsynode vom Herbst 1919, die am 13. Oktober zusammentrat, Anfang November wegen eingetretener Verkehrssperre vertagt und auf Anfang Dezember wieder einberufen wurde, waren durch das kirchliche Gesetz vom 18. Juni 1919 (WBl. S. 63 ff.) drei Aufgaben gestellt:

1. die Durchsicht und Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzunehmen;
2. über Gesetzesvorlagen, die ihr während ihrer Tagung von der bestehenden Kirchenregierung gemacht wurden, anstelle der ordentlichen Generalsynode zu beschließen;
3. die Kirchenregierung auf Grund der neuen Verfassung zu erneuern.

Den ersten Auftrag erfüllte sie „nach fünfwöchiger angestrengtester und gründlichster Arbeit“. Die oberkirchenrätliche Vorlage einer „Verfassung der evang.-prot. Landeskirche Badens“ wurde im Verfassungsausschuß einer dreimaligen Lesung unterzogen und der aus diesen Beratungen hervorgegangene Entwurf in der Schlussitzung der Vollversammlung am 12. Dezember 1919 mit unwesentlichen Änderungen einstimmig angenommen und am 24. Dezember — zum Weihnachtsfest — verkündigt. (Vergl. Bekanntmachung vom 24. 12. 19 WBl. S. 157 ff.) Auf Oster Sonntag, den 4. April 1920, wurde sie dann in Kraft gesetzt.

Von den zwölf Vollsitzungen der Generalsynode wurden die sechs letzten durch die Verfassungsberatungen in Anspruch genommen. In den sechs

ersten führten eine Reihe anderer Vorlagen und Anträge zu beachtenswerten Entschlüssen.

Einmütig ohne Aussprache angenommen wurde eine Entschliebung, die die Anschuldigungen des Freiburger Erzbischofs gegen die Kirche der Reformation auf dem Freiburger Katholikentag zurückwies.

Angenommen wurden ferner zwei Vorlagen des DKA, die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode und die Teuerungszulagen der Geistlichen betr., letztere nach eingehenden Beratungen (s. Generalsynodal-Verhandlungen S. 18 ff. und 21 ff.). Außerdem waren vom Finanzausschuß zwei Anträge gestellt worden. Der erste, der die Vorlage eines neuen Gesetzes, die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr., an die nächste Generalsynode forderte, wobei für die Bemessung der jährlichen Renten die Seelenzahl der Gemeinden zu Grunde zu legen sei, wurde in seinem ersten Teil einstimmig, in seiner Schlussforderung mit Mehrheit gutgeheißen. Der andere, der sich gegen die vom Ausschuß der Nationalversammlung geforderte Heranziehung der Kirchenfonds und religiösen Stiftungen zum Reichsnotopfer wandte, fand einstimmige Annahme (Generalsynodal-Verhandlungen S. 35).

Ein Ausschuß für allgemeine Fragen der Kirche und des Volkslebens hatte zwei Kundgebungen „gegen die Vergnügungssucht“ und „gegen den Wuchergeist“ beantragt, die nach eingehender, von tiefem Ernst getragener Beratung einmütig angenommen und dann am Buß- und Betttag in den Gottesdiensten verlesen wurden; ihr Wortlaut findet sich im WBl. 1919 S. 138 ff. Ebenda finden sich (S. 141 und S. 151) zwei Entschlüssen, deren eine den Verlust der Glocken beklagt und die zur Beschaffung von Ersatzglocken eingeschlagenen Wege aufweist, deren andere die Freude bekundet über die Errichtung von Gemeindegäusern und Gemeindegäulen und zu weiterem Bau von solchen wie auch zur Anstellung von Gemeindegäulern und Gemeindegäulern ermuntert. Auch sie hatten einmütige Zustimmung gefunden. Das in der ersten Entschlie-

zung geforderte Herantreten an die Reichsregierung ist inzwischen ausgeführt worden und nicht ohne Erfolg geblieben (vgl. auch WBl. 1920 S. 50).

Ein weiterer ebenfalls einstimmig angenommener Antrag des genannten Ausschusses befaßte sich mit der Ausgestaltung des Pressewesens. Er hat folgenden Wortlaut (Generalsynodal-Verhandlungen S. 42):

1. Die Generalsynode hält es für unbedingt notwendig, daß die Tagespresse in geeigneter Weise mit Nachrichten religiösen und kirchlichen Inhalts bedient werde.
2. Zur wirksamen Durchführung dieser Aufgabe wünscht sie die Errichtung einer evangelischen Pressestelle. Die Leitung dieser Pressestelle ist hauptamtlich einem Geistlichen zu übertragen.
3. Die Synode beauftragt den DNR, sobald es möglich ist,
 - a) einen Geistlichen für das gedachte Amt freizugeben und
 - b) die Mittel zu seiner Anstellung auszuwerfen.
4. Solange dies nicht möglich ist, soll der DNR zur Unterstützung des bisher schon tätigen Preßverbandes vermehrte Mittel zur Verfügung stellen und den bisherigen Leiter des Preßverbandes in erhöhtem Maß für seine Preßetätigkeit freimachen.
5. Dem bisherigen Leiter des Preßverbandes dankt die Synode für die Aufopferung, mit der er bisher die Arbeit geleistet hat; sie bittet ihn, bis zur beabsichtigten Erledigung der Sache seinen segensreichen Dienst der Landeskirche weiter zu leisten."

Die Forderung Punkt 1—3 ist bereits durchgeführt (vgl. Bekanntmachung vom 7. 6. 1920, WBl. S. 55).

Zwei weitere Anträge des allgemeinen Ausschusses, die einstimmige Annahme fanden, lauten:

- a) „Die a.o. Generalsynode beauftragt den DNR, der nächsten Generalsynode eine Neuregelung der Filial- und Diasporadienstvergütungen vorzuschlagen.“ (Generalsynodal-Verhandlungen S. 46.)
- b) „Die a.o. Generalsynode dankt dem DNR dafür, daß er im Vorjahre die Diözesansynoden veranlaßt hat, sich mit der Frage der Kriegerheimstätten zu beschäftigen und stellt fest, daß diese Anregung bereits wertvolle Früchte gezeitigt hat. Sie erkennt es als eine ernste Pflicht der Kirche an, mit allen materiellen und geistigen Mitteln an der großen Aufgabe mitzuhelfen, allen Volksgenossen, zumal unsern heimgekehrten Kriegern ein Heim zu schaffen, in dem körperliche Gesundheit, deutscher Familiensinn und christliche Sittlichkeit sich entfalten können.“ (Generalsynodal-Verhandlungen S. 48.)

Drittens wurden Richtlinien für die Arbeit an der evangelischen Jugend mit folgendem Wortlaut angenommen (Generalsynodal-Verhandlungen S. 49):

1. Die Generalsynode spricht dem Evang. Oberkirchenrat warmen Dank aus für die Förderung der evangelischen Jugendarbeit inmitten unserer Landeskirche, insbesondere für die fachmännische Ausbildung von Geistlichen für dieses Arbeitsfeld.
2. Die Generalsynode erachtet es für dringend nötig, daß durch die Zentralstelle für evangelische Jugendhilfe (Zweig des Landesvereins für Innere Mission) ein Geistlicher angestellt werde, welcher auf dem Gebiet der Jugend-

fürsorge mit allen einschlägigen Fragen betraut ist und die religiös-sittliche Beeinflussung der abwegigen Jugend bei allen Instanzen wirkungsvoll vertreten kann.

3. Die Anstellung von Jugendgeistlichen in den größeren Städten bleibt den Gemeinden überlassen.
4. Um den Jugendgeistlichen auch die Mitarbeit in der Jugendpflege zu ermöglichen, hält es die General-synode für ein dringendes Erfordernis, daß die weitgehende Zersplitterung in den Vereinen zur Pflege männlicher und weiblicher Jugend überwunden werde. Sie ersucht den Evang. Oberkirchenrat, sobald als möglich die in der Jugendarbeit tätigen Kreise zusammenzufassen und die Anstellung von männlichen und weiblichen Berufsarbeitern inmitten dieser Jugendverbände zu unterstützen."

Diese Aufgaben sind in der Durchführung begriffen.

Endlich wurde noch der Gesetzentwurf, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche Badens betr., das sogenannte Dienstgesetz, beraten und verabschiedet, dessen Wortlaut sich im WBl. 1920 S. 17 ff. findet.

Als letzte hochbedeutende Aufgabe war der Synode noch die Erneuerung der Kirchenregierung auf Grund der neuen Verfassung vorbehalten (vgl. Bekanntmachung vom 30. 3. 1920, WBl. S. 16), deren Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Präsidenten der Synode sofort feierlich verpflichtet wurden. Die neue Kirchenregierung trat mit dem Tag der Inkraftsetzung der Kirchenverfassung den 4. April 1920 ihr Amt an, der neue Kirchenpräsident übernahm das seine am 12. April, das bis dahin noch Präsident D. Dr. Uibel verwaltet hatte. Die eindrucksvollen Grußworte, die beide an die Geist-

lichen und Gemeinden richteten, finden sich im WBl. 1920 S. 41 ff. — — Möchte alles, was in treuem Willen und hingebender Arbeit geleistet wurde, zur Neugestaltung unsrer kirchlichen Verhältnisse von Gottes Segen begleitet sein!

Die erste Landessynode unter der neuen Kirchenregierung, die dritte, über die noch zu berichten ist, fand am 18. Mai 1920 statt. Sie war so schnell nötig geworden, weil alle in der vorigen Synode gefaßten oben aufgeführten Entschlüssen, die die Aufwendung von Kirchensteuermitteln erforderten, nur von einer neuen Landessynode als Steuersynode genehmigt werden konnten. Als solche wurde die oben erwähnte außerordentliche General-synode (Landessynode) vom Staat anerkannt; sie nahm den Nachtrag für 1920 zu dem bereits auf das Jahr 1920 ausgedehnten Landeskirchensteuervoranschlag mit den darin enthaltenen Teuerungszulagen der Geistlichen wie auch das Stolgebührgesetz (s. oben S. 62) einstimmig an. (Zum Stolgebührgesetz vgl. WBl. 1920 S. 52 f.). Damit ist die Inangriffnahme sämtlicher Beschlüsse der General-synoden möglich gemacht.

II. Aus den Bezirks-synoden.

a. Allgemeine Anregungen und Beschlüsse.

Von den 28 Synoden hatten sich 8 außer dem Ausschussbericht noch besondere Referate erstatten lassen. Eine (Heidelberg) über: „Die Aufgaben der Kirche in der gegenwärtigen Zeit“, zwei über die Frauenfrage (Pforzheim: „Das kirchliche Wahlrecht der Frau“ und Oberheidelberg: „Die Stellung der Frau in der evang. Kirche von heute“). Wertheim: „Der Anteil der evang. Kirchengemeinde an der Volksmission“. Neckarbischofsheim hatte die Beratungen über den Entwurf einer biblischen Geschichte nachgeholt. Schopfheim und Mosbach behandelten die alte und die damals zu erwartende neue Kirchenverfassung. Lörrach besprach den Zusammenschluß der deutschen evang. Landeskirchen.

Der erste Kirchentag in Dresden vom 2.—5. September v. J., der diesen Zusammenschluß zu einem Kirchenbund in aussichtsvolle Wege leitete, hatte auch in der Herbstgeneral synode von 1919 die gebührende Würdigung gefunden (General synodal-Verhandlungen S. 14 ff.). Bei den Synoden ist erstaunlicher Weise im allgemeinen der Tagung nicht die Beachtung zuteil geworden, die sie verdiente. Auf die Weiterentwicklung dieser großen Sache, die für die Stellung der evangelischen Kirche im Volksleben von einschneidender Bedeutung ist, wird der Hauptbericht zur General synode zurückkommen. Die übrigen der obengenannten Referate boten ohne Zweifel wertvolle Anregungen. Doch sind von diesen wie von den gefaßten Beschlüssen nur die nachfolgend aufgeführten von allgemeiner Bedeutung und zur öffentlichen Verbescheidung geeignet.

Wenn Bretten, Emmendingen, Lörrach sich gegen die „Auswüchse des Kinowesens“ wenden, die „auf die Erziehung unseres Volkes und besonders auf die Jugend verheerend wirken“, wenn sie „die Verschwendungs- und Vergnügungssucht beklagen“, so ist gewiß in der ernsten Kundgebung der General synode vom Herbst v. J. (vgl. BBl. 1919 S. 138), die wir am Buß- und Bettag den Gemeinden verkündigen ließen, das gefunden, womit das Übel in erster Linie zu bekämpfen ist, in dem scharfen Anfassern der Gewissen unserer Volksgenossen, die all solchem Unwesen damit am besten ein Ende bereiten könnten, wenn sie sich dagegen in einmütiger Vertwahrung auflehnen und die „Stätten der Seelenvergiftung“ meiden würden. Solange freilich solche Aufrufe ungehört verhallen und diese Häuser aus allen Schichten der Bevölkerung sich Tag für Tag füllen, solange wahl- und urteilslos jede unsaubere Darbietung entgegengenommen wird, — ist wenig zu hoffen und können auch staatliche Maßnahmen höchstens zur Einschränkung des Übels, nicht zu seiner Beseitigung dienen. Mit den genannten Synoden fordert Freiburg „in der Richtung der Verstaatlichung des Kinos und der Aufrechterhaltung der Filmzensur nachdrückliche Schritte bei der Staatsregierung“. Wir verfolgen das, was auf dem Gebiet der Reichs- und Staatsgesetzgebung

in dieser Hinsicht geschieht, aufmerksam und werden im gegebenen Augenblick auch künftig zu den Maßnahmen greifen, die erforderlich erscheinen, wie wir es in der zurückliegenden Zeit mehrfach getan haben. Hingewiesen sei auf die neuerlich erschienene Schrift des anerkannten Sachkundigen auf dem Gebiet des Filmwesens, Professor Dr. Karl Brunner: „Das neue Lichtspielgesetz im Dienste der Volks- und Jugendwohlfahrt“ (Verlag des Brandenburgischen Presseverbands, Berlin-Lichterfelde, Dürerstraße 26; Preis 1.—M.). Der Verfasser, der als Regierungsvertreter an dem Gesetz mitgewirkt hat, gibt hier dessen Wortlaut mit wertvollen Erläuterungen zur praktischen Handhabung der Bestimmungen und zugleich Winke für positive Reformarbeit auf dem Gebiet des Lichtspielwesens.

Mit der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung befaßten sich die Synoden Lörrach, Mannheim und Müllheim.

In erster Linie fordern sie „im Interesse der leiblichen, sozialen und seelischen Gesundheit unsers Volkes ein strengeres Handhaben der noch bestehenden Gesetze für die Sonntagsruhe, nachdem die besondern Notstände der Kriegszeit, die Lockerungen in dieser Hinsicht noch verständlich erscheinen ließen, vorüber sind.“ „Es werde Sonntags mehr gearbeitet denn je, dazu kommen die vielen Wettspiele und dergleichen Veranstaltungen der Jugendvereinigungen am Sonntag Vormittag, oft in der Nähe der Kirchen.“ Daß darunter die Sonntagsheiligung dahinschwindet bei alt und jung und besonders der Jugend immer mehr das Gefühl für die Selbstverständlichkeit einer solchen abhanden kommt, ist nicht verwunderlich. — Auch hiergegen wird die Staatshilfe angerufen. Sie kann notwendig werden vor allem, wenn es gilt vorbeugend zu wirken. In diesem Sinn haben wir uns wirksam für den Schutz des Karfreitags gegen Werktagsarbeit in den Eisenbahnwerkstätten einsetzen können und dankenswerthes Entgegenkommen gefunden. Freilich gelang es dagegen nicht, weil wir zu spät verständigt worden waren,

den Lärm eines Fußballwettspiels an demselben Karfreitag trotz ernster Vorstellungen bei dem zuständigen Ministerium zu hindern. Es wäre von großem Wert, wenn wir stets rechtzeitig auf derartige Ankündigungen aufmerksam gemacht würden.

Hinsichtlich der **Christenlehre** stellte die Synode Adelsheim den Antrag an den DNR: „Es sollten künftighin nicht mehr als 3 Jahrgänge für die Christenlehre verpflichtet werden, damit durch das Fernbleiben des 4. Jahrgangs nicht auch der Besuch der übrigen Jahrgänge notleide.“ Dies steht im Widerspruch mit einer Entschliessung der Generalsynode von 1914, die in ihrer 4. Sitzung den Grundsatz aufstellte: „Wo bisher 4 Jahrgänge üblich waren, soll an dieser Übung festgehalten werden.“ (Vgl. Generalsynodal-Verhandlungen S. 46.) „Jede Änderung der Verpflichtungsdauer bedarf der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und der Genehmigung des Diözesanausschusses“ (vgl. § 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1914, die Konfirmationsordnung betr., WBl. S. 94 ff.). Wir müssen aber einer Kürzung grundsätzlich widerraten, da erfahrungsgemäß dann alsbald der Abbröckelungsprozeß beim 3. Jahrgang zu beginnen pflegt. Viel entsprechender erscheint es uns, die auch hier zu Tage tretenden ungunstigen Nachwirkungen der Kriegszeit in geduldiger Arbeit allmählich zu überwinden. Erfreulicher Weise haben verschiedene Synoden, so Mosbach und Neckargemünd, diesen Standpunkt vertreten.

Einen Antrag der Synode Emmendingen, „die Verlegung des Reformationstages auf den 31. Oktober“ betr., den diese schon im Jahr 1918 gestellt hatte, haben verschiedene Synoden (Adelsheim, Borberg, Freiburg, Pforzheim-Stadt und Wertheim) diesmal zur Beratung gestellt. Adelsheim nahm ihn einstimmig an. Pforzheim-Stadt wünschte wenigstens den 31. Oktober als schulfreien Tag für Schülerfeiern. Die übrigen lehnten ihn ab. Wir verweisen auf unsere Entscheidung darüber im vorjährigen Diözesansynodalbescheid (WBl. 1919 S. 50). Eine allgemeine Reformationstagsfeier im Jahr 1921, dem 400. Ge-

dächtnisjahr des Reichstags zu Worms, ist vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in diesen Tagen beschlossen worden, worauf wir seiner Zeit zurückkommen werden.

Der Antrag der Synode Borberg: „Es soll unter Vorverlegung des Ernte- und Dankfestes auf den Monat Oktober ein alljährlicher und für die ganze Landeskirche einheitlicher Totengedenktag am vorletzten Sonntag des Kirchenjahrs eingeführt werden“, berührt eine vielfach besprochene Frage. Wir verweisen auf das in früheren Bescheiden Gesagte (WBl. 1917 S. 48 u. 1918 S. 103) sowie auf die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1919, WBl. S. 129.

b. Sonstiges.

Wenn Oberheidelberg die Gründung eines Frauenvereinsbundes als dringend wünschenswert bezeichnet, so verweisen wir darauf, daß eine Vereinigung evang. Frauenverbände bereits besteht, der die drei Frauenverbände (für Äußere und Innere Mission und Gustav-Adolf-Verein) angehören. Anschluß von evang. Frauenvereinen an einen von diesen ist dringend erwünscht.

Die Frage des Organistendienstes hat die Synoden von Adelsheim, Eppingen, Karlsruhe-Land, Lahr, Lörrach, Neckargemünd nach verschiedenen Richtungen beschäftigt; sie ist in der Bekanntmachung vom 9. 6. 1920 behandelt (vgl. WBl. S. 57). Orgelkurse für Lehrer und musikbegabte Laien sind wie bisher auch weiterhin in Aussicht genommen. Ebenso Dirigentenkurse für Kirchenchorleiter. Die Schaffung der Stelle eines Landeskirchenmusikdirektors (Diözesansynodalbescheid 1918, WBl. S. 116 Abs. 4) erweist sich für diese und andere Aufgaben zur Hebung des kirchenmusikalischen Lebens immer mehr in ihrem Wert.

Eine Durchsicht der theologischen Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (vgl. WBl. S. 18 ff.) ist in Aussicht genommen und wird wohl für das Sommersemester 1921 in Kraft treten.

Für Ehrungen von verdienten Kirchenältesten durch Anerkennungs schreiben sind die einlaufenden Gesuche der Pfarrämter in ihren Personalangaben oft viel zu kurz und ungenau. Das gleiche gilt für Glückwunschschreiben an Ehe- und sonstige Jubilare. Rückfragen sind zeitraubend und wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Frist oft unmöglich. — Die Eingaben sollen daher künftig alles für die Abfassung solcher Schreiben Wissenswerte und Erforderliche enthalten.

Ein Jahr ist verflossen, seit der letzte Bescheid hinausging. Damals standen wir unmittelbar vor der Annahme des Friedensvertrags. Er hat uns keine Friedenssegnungen gebracht. Unruhe, Bedrückung, Lebensnot auch heute noch ringsum. Keiner weiß heute, was werden wird. Und noch allenthalben der Mangel an Einkehr und Erkennt-

nis. Denen, die es hören wollen, rufen wir mit dem Apostel zu: Ringet danach, daß ihr stille werdet und das Eure schaffet (1. Thess. 4, 11). Es gibt keinen andern Weg, der durch die Tiefe zur Heilung und auf die Höhe führt. —

Tröstend aber steht vor uns die heutige Tageslosung der Brüdergemeinde, durch die sich einst auch ein bedrücktes Volk aufrichten sollte:

Ich will euch erlösen, daß ihr sollt ein Segen sein.
Fürchtet euch nur nicht und stärket eure Hände.

Sach. 8, 13.

Karlsruhe, den 29. Juni 1920.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. M u c h o w.

Kinler.

Vorstehender Bescheid ist im Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) und im Kirchengemeindeausschuß anläßlich der nächstgeeigneten Sitzung in der Hauptsache zur Kenntnis, wenn möglich, zur Besprechung zu bringen.

Nachstehend folgt die

Zusammenstellung

der kirchlich-statistischen Nachweisungen für das Kalenderjahr 1918.

Dazu wird bemerkt:

- Spalte 3.** Die Angaben gründen sich auf das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Die Zahl der der Landeskirche angehörigen Evangelischen beträgt hienach 821 236. Dazu wurden aus besonderen Gründen 576 Angehörige der preussischen Militärkirchengemeinde Rastatt gezählt (Kirchenbezirk Baden). Die Gesamtzahl aller Evangelischen, wie sie in umstehender Zusammenstellung angegeben ist, beläuft sich somit auf 821 812.
- Spalte 4.** Bei den als „ungetraut geblieben“ bezeichneten Paaren handelt es sich größtenteils um Kriegsgetraute, deren kirchliche Einsegnung entweder schon nachgeholt ist oder aber noch nachgeholt wird.
- Spalte 5.** Die unterlassenen Tausen beziehen sich meistens auf Kinder, die bald nach der Geburt starben, oder aber auf solche, die in Krankenhäusern oder Entbindungsanstalten zur Welt kamen und später am Orte ihrer Unterkunft wahrscheinlich getauft wurden.
- Spalte 8.** Die Unterschiede der Spalten a und b rühren meistens von Überführung auswärtig Verstorbener in die Heimat her.

Ordnungszahl	Kirchenbezirk	Zahl der bei der Landeskirche angehörenden Evangelischen	Eheverträge									Geburten				
			von ungetrauteten evangelischen Paaren				von befristet oder gesetzlich getrauteten Paaren					a	b	c	d	
			a	b	c	d	e	f	g	h	i					
1	Albstadt	7259	16	16	—	—	2	1	1	—	—	65	8	10	83	
2	Baben	17301	55	47	8	14,5	109	33	59	17	15,8	140	170	31	341	
3	Bogberg	8162	19	16	3	15,7	1	1	—	—	—	66	2	13	81	
4	Bretten	24385	95	95	—	—	14	9	5	—	—	273	23	34	330	
5	Durlach	37059	155	152	—	—	49	50	7	12	24,5	349	59	48	454	
6	Gammeltingen	28315	109	109	—	—	27	13	13	1	3,7	291	53	35	379	
7	Heppingen	13844	49	49	—	—	5	4	1	—	—	108	6	16	130	
8	Heidelberg	37550	156	127	29	18,6	161	60	101	—	—	367	267	128	752	
9	Hornberg	44942	239	230	9	3,7	155	67	67	21	—	524	206	175	905	
10	Hornberg	25897	75	74	1	1,3	53	16	22	15	28,3	241	84	52	377	
11	Karlstraße-Vand.	24757	124	119	5	4	12	6	5	1	8,3	290	17	25	332	
12	Karlstraße-Stadt	76261	344	290	54	15,7	354	164	20	170	48,0	530	448	156	1134	
13	Königsberg	13755	50	43	7	14	104	26	43	35	33,7	116	120	23	259	
14	Ladenburg-Brühlheim	27307	114	111	3	2,6	45	20	19	6	13,3	244	104	27	375	
15	Lehr	31930	89	74	15	18,8	56	40	4	12	21,4	177	67	25	269	
16	Lehr	31960	130	119	11	8,4	58	29	6	23	39,6	324	98	58	479	
17	Mannheim	105885	478	379	99	20,7	580	217	—	263	62,6	916	899	308	2123	
18	Neckarau	21007	79	79	—	—	14	6	8	—	—	234	44	25	303	
19	Neckarau	16408	53	51	2	3,8	15	6	7	2	13,3	128	18	14	160	
20	Neckarhöflein	11300	36	35	1	2,8	1	1	—	—	—	99	8	15	122	
21	Neckarhöflein	18262	78	79	—	—	21	13	5	3	14,3	177	11	26	214	
22	Oberheidelberg	41601	155	151	4	2,6	80	37	21	22	27,5	558	171	37	766	
23	Oberheidelberg	21382	60	60	—	—	4	1	3	—	—	214	9	16	239	
24	Oberheidelberg-Stadt	61767	256	244	12	4,7	100	47	23	30	30	569	168	68	823	
25	Neckarhöflein	27643	130	123	7	5,4	24	13	8	3	12,5	256	37	34	327	
26	Schorfheim	19581	63	61	2	3,2	29	19	8	2	6,9	150	45	24	219	
27	Sinsheim	10952	53	53	—	—	10	3	7	—	—	170	17	15	200	
28	Sinsheim	10494	34	33	1	2,9	6	5	1	—	—	88	6	10	104	
			821812	3294	3029	273	8,2	2089	837	461	738	35,3	7661	3165	1458	12284

*) Die Zahl der Evangelischen in Mannheim, Heidelberg und Sinsheim ist bei den Prozentberechnungen nicht berücksichtigt, da diese Orte von nichtevangelischen Geistlichen betreut werden.
 **) Die evang. Gemeinden der Städte Mannheim, Heidelberg und Sinsheim sind bei den Prozentberechnungen nicht berücksichtigt, da diese Orte von nichtevangelischen Geistlichen betreut werden.

Ordnungszahl	Kirchenbezirk	Zahl aller Taufen	Taufen						Konfirmationen				Zugewandte	Todesfälle			Kirchenbezirk (nichtberücksichtigt)	
			besonderer Natur			die Taufen betragen % der Geburten			a	b	c	d		e	f	g		h
			a	b	c	d	e	f										
1	Albstadt	79	65	5	9	100,0	125,0	90,0	161	5	—	—	4	137	137	100,0	Albstadt	
2	Baben	223	130	69	29	92,8	81,1	93,5	294	91	—	—	6	444	424	95,5	Baben	
3	Bogberg	82	69	1	12	101,4	100,0	92,3	144	2	—	—	4	163	163	100,0	Bogberg	
4	Bretten	322	271	17	34	99,3	147,8	100,0	584	18	—	—	3	542	542	100,0	Bretten	
5	Durlach	455	355	51	49	101,7	172,8	102,1	961	77	—	—	5	606	632	107,6	Durlach	
6	Gammeltingen	356	291	30	35	100,0	113,2	100,0	621	49	5	0,8	7	593	590	99,5	Gammeltingen	
7	Heppingen	128	108	4	16	100,0	113,3	100,0	265	9	1	0,4	3	295	295	100,0	Heppingen	
8	Heidelberg	604	357	124	128	97,3	92,9	100,0	688	139	—	—	8	925	797	86,2	Heidelberg	
9	Hornberg	691	445	87	159	84,9	84,4	90,8	954	154	—	—	8	1045	851	81,4	Hornberg	
10	Hornberg	315	245	22	48	101,7	52,4	92,3	388	55	2	0,3	12	475	470	98,9	Hornberg	
11	Karlstraße-Vand.	318	284	9	25	97,9	105,9	100,0	663	23	—	—	3	459	494	107,6	Karlstraße-Vand.	
12	Karlstraße-Stadt	902	517	255	130	97,5	113,8	83,3	1481	340	—	—	7	1255	1007	80,2	Karlstraße-Stadt	
13	Königsberg	190	111	63	16	95,7	105,0	69,6	250	78	—	—	11	351	331	94,3	Königsberg	
14	Ladenburg-Brühlheim	332	245	60	27	100,4	115,4	100,0	650	99	—	—	3	473	496	102,7	Ladenburg-Brühlheim	
15	Lehr	258	188	40	30	106,2	119,0	120,0	587	77	1	0,2	4	521	525	100,7	Lehr	
16	Lehr	410	301	60	49	92,9	122,4	92,4	653	77	—	—	9	601	598	99,5	Lehr	
17	Mannheim	1793	938	572	285	102,2	127,0	92,5	2904	664	—	—	6	1748	1748	100,0	Mannheim	
18	Neckarau	283	234	25	24	100,0	113,6	96,0	486	30	—	—	6	463	463	100,0	Neckarau	
19	Neckarau	155	124	17	14	100,8	188,8	100,0	355	30	2	0,6	2	320	320	100,0	Neckarau	
20	Neckarhöflein	118	98	6	14	98,9	150,0	93,3	265	7	—	—	1	216	229	106,0	Neckarhöflein	
21	Neckarhöflein	210	180	4	26	101,7	72,7	100,0	482	24	—	—	2	397	399	100,5	Neckarhöflein	
22	Oberheidelberg	667	553	79	35	99,1	91,2	94,6	1018	83	—	—	11	744	802	107,8	Oberheidelberg	
23	Oberheidelberg	231	207	8	16	96,7	177,7	100,0	536	9	—	—	4	333	330	114,1	Oberheidelberg	
24	Oberheidelberg-Stadt	672	488	111	73	85,7	132,1	83,0	1311	121	—	—	4	1113	1080	97,0	Oberheidelberg-Stadt	
25	Neckarhöflein	309	254	21	34	99,2	113,5	100,0	610	29	—	—	7	569	574	100,8	Neckarhöflein	
26	Schorfheim	199	150	26	23	100,0	115,5	95,8	431	42	1	0,2	8	428	427	99,7	Schorfheim	
27	Sinsheim	193	170	8	15	100,0	94,1	100,0	373	24	—	—	9	446	440	98,6	Sinsheim	
28	Sinsheim	101	88	3	10	100,0	100,0	100,0	227	5	—	—	1	200	200	100,0	Sinsheim	
			6001	7464	1777	1360	97,4	112,2	93,2	18241	2361	14	0,07	168	15802	15424	97,2	



Erhebungsjahr	Kirchenbezirk	Kirchgänger			Abendmahlsgäste				Kollekten						
		in den Hauptgottesdiensten	in besonderen Gottesdiensten bei Jahrestaggenüssen	in % bez. Gesamtzahl	besonders			in % bez. Gesamtzahl	zum Oberkirchenrat		Gottes- und Segenskollekte	Gesamt von a—e	von 1873/74 auf den Stand bez. Gesamtzahl		
					männlich	weiblich	Gesamtwahl		größere	kleinere					
1	Kleinsheim	2555	3582	35,4	4724	1718	3006	94	65,4	2148	174	582	2904	40,2	
2	Faben	2543	3481	14,7	7340	3192	4148	434	42,4	3490	150	1506	5146	29,7	
3	Rehberg	3509	4272	42,9	6080	2237	3843	143	74,5	3208	39	1102	4349	53,3	
4	Bretten	8300	11653	34,0	12187	4349	7838	461	49,9	6367	415	3337	10119	41,5	
5	Durlach	6858	10404	18,5	12049	3603	8446	377	32,5	6222	—	2035	8257	22,2	
6	Gummenbingen	6548	9679	23,6	12354	4295	8059	344	44,5	5161	—	2226	7387	26,8	
7	Spyllingen	4118	6258	32,0	6429	2178	4251	126	50,0	2627	—	1132	3759	29,2	
8	Freiburg	8090	11203	21,3	15853	5680	10173	654	42,2	5921	—	2536	8457	22,5	
9	Reichenbach	5994	9736	13,3	16570	5241	11329	842	36,8	5283	93	3356	8732	19,4	
10	Reichenbach	5666	8041	21,9	12462	4334	8128	480	48,2	4904	—	3568	8372	32,4	
11	Reichenbach-Stadt	6255	10409	25,2	11778	3545	8233	349	47,5	6227	143	4163	10535	42,3	
12	Reichenbach-Stadt	8118	11318	10,6	25808	8261	17547	1212	33,9	11745	28	3214	14987	19,7	
13	Reichenbach	2846	4595	20,8	6709	2792	3917	325	48,7	2560	394	90	3044	22,1	
14	Reichenbach-Weinheim	5179	7472	18,9	12403	3915	8487	230	45,4	5901	25	1776	7702	28,2	
15	Reichenbach	6425	9501	20,1	13803	4320	9483	414	43,2	8779	—	1087	9866	30,9	
16	Reichenbach	5932	8743	18,5	11225	3421	7804	343	35,1	6529	89	1753	8371	26,2	
17	Reichenbach	6987	10753	6,6	24183	6790	17393	911	22,8	11176	—	5348	16524	15,8	
18	Reichenbach	6178	8472	29,4	13154	4654	8500	314	62,7	6821	288	2173	9082	43,1	
19	Reichenbach	3866	4701	23,5	6486	2413	4074	177	39,5	3101	—	641	3742	22,8	
20	Reichenbach	3973	5556	35,1	7463	2865	4598	188	66,0	5677	—	1674	7351	65,8	
21	Reichenbach	5653	8073	30,9	11838	4242	7596	227	64,8	5956	—	1173	7129	39,8	
22	Oberreichenbach	9302	14321	22,6	24491	7874	16617	425	59,7	5783	—	2906	8689	21,2	
23	Oberreichenbach	5476	9156	25,7	8947	2487	6460	296	42,0	4543	—	1760	6303	29,8	
24	Oberreichenbach	4615	6309	7,4	14222	3819	10403	1028	23,0	6379	101	1730	8210	13,2	
25	Reichenbach	5334	8134	19,3	10854	3519	7335	186	39,2	4620	32	3329	7981	28,8	
26	Reichenbach	4022	5509	20,5	7923	2712	5211	166	40,4	2628	—	783	3411	17,4	
27	Reichenbach	6141	8774	36,2	10724	3814	6910	332	63,2	5335	—	1883	6918	40,8	
28	Reichenbach	3695	5031	35,2	7105	2591	4574	142	67,7	4091	125	1926	6142	58,5	
		154088	225336	18,7	335164	110801	224363	11220	40,7	153082	2096	58291	213469	25,8	

Erhebungsjahr	Kirchenbezirk	Kirchen- und Ratkalapfer		Sammlungen und Gaben						Wahlen			Christenlehren			Kirchenbezirk (siehe Seite 1)
		Kreuz	auf den Stand bez. Gesamtzahl	für den Kirchen-Ratkalapfer	für die Äußerer Kirchen	für sonstige religiöse Zwecke	für andere religiöse, kirchliche und weltliche Zwecke	Summe von a—f	auf den Stand bez. Gesamtzahl	Stahl bez. Wahlberechtigten	Stahl bez. Wähler	Wahl in % bez. Wahlberechtigten	zum Herbst fest veranschlagt	ergänzend		
														alten	Neuen	
1	Kleinsheim	3069	42,5	643	2833	544	3385	7404	102	—	—	—	3—4	3—4	3—4	Kleinsheim
2	Faben	8499	49,1	2166	2383	18392	19339	42280	244	—	—	—	2—4	1 1/2—3	2—4	Faben
3	Rehberg	3468	42,5	1263	1724	1340	2737	7064	86	—	—	—	4	3—4	3—4	Rehberg
4	Bretten	9797	40,1	3369	10466	9269	22149	45147	185	—	—	—	2—4	1—4	2—4	Bretten
5	Durlach	14139	38,1	2812	13026	1976	20790	38604	104	—	—	—	2—4	0,3—4	0,8—4	Durlach
6	Gummenbingen	12350	44,5	2712	3902	3952	30298	30764	110	—	—	—	3—4	2—4	2—4	Gummenbingen
7	Spyllingen	4358	33,9	1434	6391	2065	5523	15813	119	—	—	—	2—4	2—4	2—4	Spyllingen
8	Freiburg	13761	36,6	3736	8435	27296	64970	104437	278	—	—	—	2—4	2—4	2—4	Freiburg
9	Reichenbach	12619	28,0	6767	6300	9491	30201	52659	117	—	—	—	2—3	2—3	2—3	Reichenbach
10	Reichenbach	13283	59,1	3342	2513	3201	23161	32217	124	—	—	—	3—4	1—4	1—4	Reichenbach
11	Reichenbach	12582	52,4	3491	20786	5810	14627	44714	180	—	—	—	3—4	2—4	3—4	Reichenbach
12	Reichenbach	21945	28,8	4412	11045	30864	52610	98331	129	—	—	—	2—4	1—4	1—4	Reichenbach
13	Reichenbach	7320	53,2	6285	1492	6281	38778	47836	347	—	—	—	2—4	1—3	2—4	Reichenbach
14	Reichenbach	10440	38,2	2704	3897	1907	19920	28428	104	—	—	—	2—4	2—4	2—4	Reichenbach
15	Reichenbach	10067	31,5	3769	15725	6117	9630	34641	108	—	—	—	2—4	1—4	1—4	Reichenbach
16	Reichenbach	14118	44,1	4165	5411	15940	18829	44345	138	—	—	—	2—3	2—3	2—3	Reichenbach
17	Reichenbach	16120	15,2	3926	4402	69679	111192	189099	178	—	—	—	1—3	1—3	1—3	Reichenbach
18	Reichenbach	10116	48,2	2295	3344	1390	12206	19235	91	—	—	—	2—4	2—4	2—4	Reichenbach
19	Reichenbach	7119	43,3	1756	2056	2238	10942	16992	103	—	—	—	2—4	2—4	2—4	Reichenbach
20	Reichenbach	5635	49,8	1911	4852	2342	22981	32086	283	—	—	—	3—4	3—4	3—4	Reichenbach
21	Reichenbach	9466	51,8	2121	2954	2642	5993	13710	75	—	—	—	2—4	2—4	2—4	Reichenbach
22	Oberreichenbach	17863	43,5	2434	4419	2709	42176	51738	126	—	—	—	2—4	2—4	2—4	Oberreichenbach
23	Oberreichenbach	9084	42,6	1875	10435	3148	15955	31113	146	—	—	—	2—3	2—3	2—4	Oberreichenbach
24	Oberreichenbach	16108	26,0	4253	8693	19213	30466	53925	85	—	—	—	2—3	1—3	1—3	Oberreichenbach
25	Reichenbach	9245	33,4	2805	3478	1102	9904	17289	62,5	—	—	—	2—4	1—3	1—3	Reichenbach
26	Reichenbach	8735	44,6	2199	2122	1857	38426	44604	227	—	—	—	2—3	2—3	2—3	Reichenbach
27	Reichenbach	7166	42,2	2473	6246	2494	10708	21921	129	—	—	—	3—4	3—4	3—4	Reichenbach
28	Reichenbach	3748	35,7	1151	2346	949	7039	11485	109	—	—	—	3—4	3—4	3—4	Reichenbach
		294620	35,8	81869	170775	245408	678729	1176781	143							

—
C
—

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

Buchdruckerei J. J. Neff in Karlsruhe.